

Strassenreglement

vom 8. Mai 1998¹ [Stand vom 1. August 2018]

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 17 Ziffer 7 und § 39 des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967² sowie § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996³,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Risch.

§ 2 Strassen und Wege

- ¹ Das Strassen- und Wegnetz besteht aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen sowie Nebenanlagen.
- ² Für Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich gesagt wird.
- ³ Die Gemeindestrassen, die gemeindlichen Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Der Gemeinderat entscheidet über Änderungen im Anhang.
- ⁴ Für Strassen, Zufahrten und Wege, welche ausschliesslich privaten Zwecken dienen, gelten die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Erschliessung.

§ 3 Sammelstrassen

- ¹ Sammelstrassen dienen der Groberschliessung der einzelnen Quartiere. Sie sammeln den Verkehr der Erschliessungsstrassen und führen ihn zum übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktion haben, sofern ihre Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

GN 9509

¹ Genehmigt durch den Regierungsrat 11. August 1998

² BGS 721.11

³ BGS 751.14

- ² Auf Sammelstrassen sollen der Radfahrer- und Fussgängerkehr nach Möglichkeit vom Motorfahrzeugverkehr getrennt werden.
- ³ Wo Sammelstrassen beidseitig Baugebiet erschliessen, sollen in der Regel beidseitig Anlagen für den Fussgängerkehr erstellt werden. Trottoirs sind mindestens 2 m breit zu erstellen.

§ 4 Erschliessungsstrassen

- ¹ Erschliessungsstrassen dienen der Feinerschliessung der einzelnen Quartiere. Sie haben Erschliessungsfunktion für gesamte Quartiere und für Einzelobjekte mit grossem Verkehrsaufkommen.
- ² Motorfahrzeug- und Radfahrerverkehr sind in der Regel gemischt.
- ³ In der Regel ist mindestens ein Trottoir von 2 m Breite notwendig. Bei dichter Bebauung, ausgenommen in Einfamilienhaus- und Landhauszonen, sind beidseits der Strasse Trottoirs zu erstellen.

§ 5 Zufahrtsstrassen

- ¹ Zufahrtsstrassen dienen der Erschliessung von einzelnen Überbauungen sowie Teilen von Quartieren.
- ² Die Verkehrsarten werden in der Regel nicht getrennt.

§ 6 Fuss- und Wanderwege

- ¹ Fuss- und Wanderwege dienen der Verbindung der einzelnen Quartiere oder führen aus diesen zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs und den öffentlichen Bauten. Sie sind möglichst kurz zu führen.
- ² Bei Neuüberbauungen von Quartieren sind sorgfältig ergänzende Verbindungen zum Wegnetz zu planen.
- ³ In Baugebieten sind Fuss- und Wanderwege mindestens 2 m und in Nichtbaugebieten mindestens 0,9 m breit anzulegen.

§ 7 Radwege und Radstreifen

- ¹ Radwege und Radstreifen dienen der Förderung des Radfahrerverkehrs und sind zweckmässig zu führen.
- ² Ihre Breite richtet sich nach Massgabe der Benützung.

§ 8 Richtplanung

Der Gemeinderat legt im Verkehrsrichtplan die öffentlichen Strassen- und Parkieranlagen, Buslinien, Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege fest.

§ 9 Normalprofile und Normen

- ¹ Während der Projektierung ist mit dem Bauamt das Normal- sowie das Lichtraumprofil abzuklären.
- ² Für die Wahl des geometrischen Normalprofils sind die zu gewährleistende Begegnung von Fahrzeugen, Radfahrern und Fussgängern, die zu wählende Fahrgeschwindigkeit, die Endüberbauung des Quartiers sowie die angestrebte Verkehrssicherheit massgebend.
- ³ Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind generell als Richtlinien zu verwenden, insbesondere SN 640200–640202 für das geometrische Normalprofil, SN 640280–640285 für die Verkehrsberuhigung sowie SN 640317–640324 für den Unter- und den Oberbau.

§ 10 Generelle Projekte

- ¹ Der Gemeinderat kann vor Erstellung eines Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplans generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen ausarbeiten und die hierfür notwendigen Kredite bewilligen.
- ² Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung der Verkehrsführung und Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Linienführung, Normalprofile und Anschlüsse sowie eine Kostenschätzung. Es dient zur Vernehmlassung bei Behörden und Amtsstellen und ist Grundlage für die Bauprojekte.

§ 11 Kredite

Kredite für die Projektierung und den Bau von Strassen und Plätzen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen werden von der nach Gemeindeordnung zuständigen Stelle beschlossen, soweit dieses Reglement keine abweichende Vorschrift enthält.

§ 12 Bauprojekte

Bauprojekte sowie Verfügungen über Erschliessungs- und Perimeterbeiträge für Strassen und Plätze, Radstrecken, Fuss- und Wanderwege werden vom Gemeinderat beschlossen.

§ 13 Beitragspflicht an Gemeindestrassen

- ¹ Die direkten und indirekten Anstösser leisten angemessene Beiträge an die Kosten des Landerwerbs, der Erstellung, Änderung und Erneuerung (ohne Unterhalt) von Strassen sowie an allfällige Massnahmen des Immissionsschutzes. Dies gilt auch bei einem etappenweisen Ausbau.
- ² Die Grundeigentümer leisten an Sammelstrassen mindestens 50 %, an Erschliessungsstrassen mindestens 80 % und an Zufahrtsstrassen mindestens 90 % der

Kosten. Wird eine Strasse regelmässig durch öffentliche Verkehrsmittel benützt, gehen dadurch verursachte Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.

- ³ Nach Massgabe des öffentlichen Interesses kann von den Ansätzen im Abs. 2 abgewichen werden.

§ 14 Perimeterplan

Im Perimeterplan werden diejenigen Grundstücksflächen bezeichnet, die zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

§ 15 Beitragsberechnung

- ¹ Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden aufgrund der nach Bauordnung zulässigen Baudichte (inkl. rechtsgültigem Plan einer Arealbebauung und Bebauung nach Bebauungsplan) auf den erfassten Grundstücksflächen festgesetzt. Besondere Vor- oder Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung bzw. Reduktion des Beitrags berücksichtigt werden. Betriebe mit besonders hohem Verkehrsaufkommen können angemessen stärker belastet werden.
- ² Für Flächen ohne festgelegte Baudichte ist der Beitrag nach Massgabe des dem Grundeigentümer erwachsenden Sondervorteils festzusetzen.

§ 16 Planaufgabe- und Einspracheverfahren

- ¹ Der Perimeterplan und die Berechnung der Beiträge an die Bau- und Landerwerbskosten für öffentliche Strassen, Radstrecken, Wege und Anlagen des Ortsverkehrs sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt zweimal zu publizieren. Der beabsichtigte Erwerb von dinglichen Rechten ist auszuweisen.
- ² Einsprachen gegen den Perimeterplan oder die Beitragsberechnung sind dem Gemeinderat während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- ³ Perimeterplan- und allfälliges Enteignungs- und Baubewilligungsverfahren für die Strasse, den Weg oder die Anlage sind soweit möglich zu koordinieren und zusammenzulegen.
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung der Einsprachen über die zu erhebenden Beiträge sowie über die Enteignung von dinglichen Rechten.
- ⁵ Bei kleineren Projekten kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind von der zuständigen Behörde direkt zu orientieren.

§ 17 Zahlungspflicht, Fälligkeit

- ¹ Beitragspflichtig sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der durch den Strassenbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage.
- ² Die Beiträge sind nach Massgabe der aufgelaufenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Der Gemeinderat entscheidet hierüber im Perimeterplan mit den Perimeterbeiträgen oder durch separate Verfügung.

§ 18 Stundung

- ¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat Stundung bis zu zehn Jahren gewähren. Der gestundete Beitrag ist zum Satz für 1. Hypotheken der Zuger Kantonalbank zu verzinsen.
- ² Fallen die Gründe für die Stundung dahin, kann sie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben werden. Sie wird spätestens beim Verkauf des Grundstückes aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt auch nach Abschluss verkaufsähnlicher Geschäfte.

§ 19 Rückerstattung

Wird eine Strasse innert zwanzig Jahren nach Leistung von Grundeigentümerbeiträgen aufgehoben, so sind diese ohne Zins zurückzuerstatten.

§ 20 Erschliessung durch Grundeigentümer

- ¹ Der Gemeinderat kann interessierte Grundeigentümer vertraglich ermächtigen, Gemeindestrassen auf eigene Kosten zu erstellen.
- ² Übernimmt die Einwohnergemeinde die Strasse, so sind die Baukosten, nach Abzug des gemeindlichen Beitrags gemäss geleisteten Perimeterbeiträgen, den Grundeigentümern zurückzuerstatten.
- ³ Die Übernahme der Strasse kann mittels Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern geregelt werden.

§ 21 Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern

- ¹ An Gemeindestrassen müssen Pflanzungen und Einfriedungen folgende Mindestabstände einhalten:
 - a) ausserhalb des Siedlungsgebietes 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand;
 - b) innerhalb des Siedlungsgebietes 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand.
- ² Grünhecken und Einfriedungen dürfen höchstens 1,5 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- ³ Abschlussmauern, Stützmauern und andere Stützkonstruktionen sind den Massvorschriften für Einfriedungen unterworfen.

§ 22 Anschlüsse und Einmündungen

- ¹ Strassen- oder Weganschlüsse sowie Einmündungen in öffentliche Gemeindestrassen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.
- ² Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benützt werden, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Bauliche Änderungen sind bewilligungspflichtig. Bei veränderten Verkehrsverhältnissen oder anderer Nutzung ist eine neue Bewilligung erforderlich.
- ³ Anschlüsse sind soweit als möglich zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann die Anschlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen, falls sich die Grundeigentümer nicht einigen können. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im Streitfall vom Zivilrichter zu entscheiden.
- ⁴ Einmündungen, die einzig dem Fussgänger oder Radfahrer dienen, sind so zu gestalten, dass Motorfahrzeuge sie nicht befahren können.
- ⁵ Wo bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke verlangen, kann die Bewilligungsinstanz in Ausnahmefällen die erforderlichen Anordnungen verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gestuchstellers für die Einmündungsbewilligung.

§ 23 Werkleitungen im Strassenbereich

- ¹ Die Eigentümer von Werkleitungen innerhalb des Fahrbahn- oder Baulinienraumes bzw. des Mindestabstandes sind verpflichtet, bei Bauarbeiten an öffentlichen Gemeindestrassen die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Entstehen beim Bau und Unterhalt öffentlicher Gemeindestrassen wegen Werkleitungen Mehrkosten, gehen sie zu Lasten der Leitungseigentümer.
- ² Die Sanierung und Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Gemeindestrassen und im Baulinienraum ist bewilligungspflichtig, soweit es sich um kurze Leitungsstücke oder Querungen der Fahrbahn handelt. Im Übrigen gilt die Konzessionspflicht. Für die Bewilligung oder Konzession kann eine einmalige oder wiederkehrende Gebühr erhoben werden.

§ 24 Unterhaltspflicht

- ¹ Die Einwohnergemeinde gewährleistet den baulichen und betrieblichen Unterhalt der unter ihrer Verwaltung stehenden Strassen und Wege.
- ² Die Einwohnergemeinde kann für den Unterhalt von Wanderwegen in Absprache mit den Grundeigentümern private Fachorganisationen beiziehen.
- ³ Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen und -wegen gewähren.

§ 25 Beeinträchtigungen

- ¹ Bei Gefährdungen oder Sichtbehinderungen durch Mauern, Einfriedungen, Aufschüttungen, Bäume, Sträucher und dergleichen sind die erforderlichen Massnahmen gemäss VSS-Normen zu treffen.
- ² Die Unterhaltspflicht für Bepflanzungen auf privaten Grundstücken liegt bei den Grundeigentümern. Die Bepflanzungen sind rechtzeitig zurückzuschneiden, damit diese den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen und namentlich Sichtzonen bei Einmündungen, Beleuchtungsanlagen und Verkehrszeichen nicht verdecken.
- ³ Das Zuleiten von Wasser oder Abwasser auf Strassen und Wege sowie Nebenanlagen ist verboten.

§ 26 Bauabstände

Fehlen Bau-, Strassen- oder Trottoirlinien, müssen Bauten und Anlagen bei Gemeinde- und Privatstrassen einen Mindestabstand von 4 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand einhalten. Bei Garage-Vorplätzen muss der Abstand mindestens 6 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand betragen.

§ 27 Übernahme bestehender Privatstrassen und -wege

- ¹ Privatstrassen und -wege können auf Ersuchen der Grundeigentümer durch Beschluss der Gemeindeversammlung in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden.
- ² Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und ist davon abhängig zu machen, dass die Anlage grundsätzlich den Regeln der Technik und den Vorschriften dieses Reglementes entspricht oder durch den bisherigen Eigentümer diesen Erfordernissen vorgängig angepasst wird.
- ³ Die Übernahme zu Eigentum erfolgt durch einen Vertrag zwischen Gemeinderat und Grundeigentümern.

§ 28 Ausnahmen

Falls die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde, können Ausnahmen mit allfälligen Auflagen bewilligt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement der Gemeinde Risch vom 21. Dezember 1982.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeindeversammlung Risch

Anton Wismer
Gemeindepräsident

Thomas Holl
Gemeindeschreiber

Anhang 1**Verzeichnis der Gemeindestrassen, gemeindlichen Radstrecken und Fuss- und Wanderwege gemäss § 2****Gemeindestrassen gemäss Verkehrsrichtplan**

Alznacherstrasse ZS *	Ab Grenze Hünenberg–Dersbachstrasse	Holzhäusern
Alte Chamerstrasse ES	Poststrasse–Mattenstrasse	Rotkreuz
Berchtwilerstrasse ES	¹⁾ Chamerstr.–Berchtwilerstr.–Grenze Hünenberg	Rotkreuz
Binzmühlerstrasse ZS	*Berchtwilerstrasse–Binzmühle	Rotkreuz
Birkenstrasse SS	Mattenstrasse–Blegistrasse	Rotkreuz
Blegistrasse SS	Chamerstrasse–Holzhäusernstrasse	Rotkreuz, Holz- häusern
Brüglenweg ZS *	Neuhofstr.–Gde'grenze Meierskappel	Buonas
Dersbachstrasse ZS	* Dersbach–Seestrasse	Rotkreuz, Buonas
Forrenstrasse SS	Chamerstrasse–Industriestrasse	Rotkreuz
Gössimattstrasse ZS	ab Luzernerstrasse	Rotkreuz
Ibikonerstrasse ZS	* Küntwil–Meierskappelerstrasse	Rotkreuz
Industriestrasse SS	²⁾ Chamerstr.–Forrenstr.–Areal 3M	Rotkreuz
Kirchenstrasse ZS*	Meierskappelerstrasse–Kirchweg	Rotkreuz
Küntwilerstrasse SS	³⁾ Lindenplatz–Küntwil	Rotkreuz
Langackerstrasse ZS	* Holzhäusernstrasse–SBB	Holzhäusern
Neuhofstrasse ES ¹	Rischerstrasse–Brüglenweg	Buonas
Mattenstrasse SS	Chamerstrasse–Birken-strasse	Rotkreuz
Poststrasse ES	Alte Chamerstrasse–Chamerstrasse	Rotkreuz

¹ Änderungen vom 10. Juli 2018 (GRB 2018-4706), Inkrafttreten per 1. August 2018

Riedstrasse ES	ab Industriestrasse	Rotkreuz
St. Germanstrasse ZS	* Seestrasse–Rischerstrasse	Buonas
Seestrasse ES	Holzhäusernstrasse–Derbsachstrasse	Buonas
Sonnhaldenstrasse ZS	* ab Kreuzplatz	Rotkreuz
Stockeristrasse SS	Küssnacherstrasse–Stockeri	Risch
Untere Weidstrasse ES	Weidstrasse–Küntwilerstrasse	Rotkreuz
Waldeggstrasse ES	Buonaserstrasse–Meierskappelerstrasse	Rotkreuz
Waldetenstrasse ES	Meierskappelerstrasse–Küntwilerstrasse	Rotkreuz
Weidstrasse ES	ab Meierskappelerstrasse	Rotkreuz
Zentrumsstrasse SS	Zufahrt Dorfmatte und SBB	Rotkreuz
Zweiernholzstrasse ZS	* Holzhäusernstrasse–Zweiernholz	Holzhäusern

SS = Sammelstrasse

ES = Erschliessungsstrasse

ZS = Zufahrtsstrasse (* im Verkehrsrichtplan nur Fuss- und Wanderweg, evtl. noch Radweg)

1) bis Zonengrenze

2) nördlich Forrenstrasse = ES

3) bis Waldetenstrasse, dann ES

Gemeindliche Radstrecken

Forrenstrasse	Chamerstrasse–Industriestrasse	Rotkreuz
---------------	--------------------------------	----------

Industriestrasse	Chamerstrasse–Forrenstrasse	Rotkreuz
------------------	-----------------------------	----------

Fuss- und Wanderwege

Berchtwil–Weidhof–Schachenweid	Rotkreuz
--------------------------------	----------

Allrüti–Neuhaus–Binzrain–Reusschachen	Rotkreuz
---------------------------------------	----------

Reusschachen–Schachenweid–SBB-Brücke über die Reuss	Rotkreuz
---	----------

Allrütiweg–Binzmühle	Rotkreuz
----------------------	----------

Berchtwilerstrasse–Kindergarten Binzmühle	Rotkreuz
---	----------

Bahnhof Nord–Binzmühlestrasse–Binzmühle	Rotkreuz
---	----------

Waldhof–Bann	Rotkreuz
--------------	----------

Küntwilerstrasse–Eichmattstrasse–Mattenhof–Grenze Honau	Rotkreuz
---	----------

Obere Bachtalen–Mattenhof	Rotkreuz
---------------------------	----------

Küntwilerstrasse–Obere Bachtalen–Sonderi	Rotkreuz
--	----------

Küntwilerstrasse–Schwerzlen–Steintobel–Sonnhalde	Rotkreuz
--	----------

Steintobel–Sonderi	Rotkreuz
--------------------	----------

Steintobel–Ibikon	Rotkreuz
-------------------	----------

Meierskappelerstrasse–Ibikon–Berghof–Schönau–Pfyffersweid	Rotkreuz
---	----------

Meierskappelerstrasse–Schöneegg–Berghof	Rotkreuz
---	----------

Schöneegg–Kappelerberg	Rotkreuz
------------------------	----------

Meierskappelerstrasse–Schulanlage–Waldeggstrasse–Sientalwald	Rotkreuz
--	----------

Sientalwald–Auleten–Ibikon	Rotkreuz
----------------------------	----------

Auleten–Breitfeld	Rotkreuz
-------------------	----------

Auleten–Buonaserstrasse	Rotkreuz
-------------------------	----------

Breitfeld–Brüglen–Stockeri–Eichholz–Küssnacherstrasse–Rotkreuz	Risch
--	-------

Eichholz–bis entlag SBB-Küssnachterstrasse	Risch
Küssnachterstrasse–Landhaus;entlang Gut Aabach	Risch
Küssnachterstrasse–Gut Aabach–Böschenrot	Risch
Küssnachterstrasse–Schützenhaus	Risch
Stockerstrasse–Waldhüsi–Brüglen	Risch
Rischerstrasse–Schiffssteg Risch	Risch
Rischerstrasse–Waldhüsli–Schlossberg	Risch
Rischerstrasse–Gutsbetrieb Buonas–Brüglenstrasse	Buonas
Brüglen–Neuhof–Gartenweg–Rischerstrasse	Buonas
Rischerstrasse–Kapellenweg	Buonas
Seestrasse–Seepromenade	Buonas
Dersbachstrasse–Holzhäusernstrasse	Buonas
Buonaserstrasse–Floraweg–Rischerstrasse	Buonas
Holzhäusernstrasse–Zweiern–Seebad Zweiern	Holzhäusern
Zweiernholz–Oberfreudenberg–Dersbachstrasse	Holzhäusern
Zweiernholz–Alznach	Holzhäusern

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Strassen und Wege	1
§ 3	Sammelstrassen.....	1
§ 4	Erschliessungsstrassen.....	2
§ 5	Zufahrtsstrassen.....	2
§ 6	Fuss- und Wanderwege	2
§ 7	Radwege und Radstreifen	2
§ 8	Richtplanung.....	2
§ 9	Normalprofile und Normen.....	3
§ 10	Generelle Projekte.....	3
§ 11	Kredite	3
§ 12	Bauprojekte	3
§ 13	Beitragspflicht an Gemeindestrassen	3
§ 14	Perimeterplan	4
§ 15	Beitragsberechnung	4
§ 16	Planaufgabe- und Einspracheverfahren	4
§ 17	Zahlungspflicht, Fälligkeit	5
§ 18	Stundung	5
§ 19	Rückerstattung	5
§ 20	Erschliessung durch Grundeigentümer	5
§ 21	Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern	5
§ 22	Anschlüsse und Einmündungen	6
§ 23	Werkleitungen im Strassenbereich	6
§ 24	Unterhaltungspflicht.....	6
§ 25	Beeinträchtigungen.....	7
§ 26	Bauabstände	7
§ 27	Übernahme bestehender Privatstrassen und -wege.....	7
§ 28	Ausnahmen	7
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
§ 30	Inkrafttreten	8

Anhang 1 Verzeichnis der Gemeindestrassen, gemeindlichen Radstrecken und Fuss-
und Wanderwege gemäss § 2..... 9